

4

13.02.2003

8	Öffentliche Bekanntgabe Entwurf Haushaltssatzungen 2003 und 2004	14
9	15. Änderungssatzung vom 12.02.2003 zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holz- wickede vom 18.02.1982	15
10	Änderung der Betriebsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Flughafen Dortmund	16
11	Amtliche Bekanntmachung des Gutachterauss- schusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna	19
12	Änderung der Zweckverbandssatzung	20

ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE

Entwurf Haushaltssatzungen 2003 und 2004

Aufgrund des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160) wird Folgendes bekanntgegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzungen der Stadt Unna für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom

17.02.2003 - 26.02.2003

während der Dienststunden (montags - donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr, 13.30 - 16.00 Uhr, freitags von 8.00 - 12.30 Uhr)

bei der Kämmerei / Finanzmanagement der Stadtverwaltung Unna
Rathausplatz 1
59423 Unna
Zimmer 248 und 254

öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzungen 2003 und 2004 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Stadtverwaltung Unna, Kämmerei / Finanzmanagement (Anschrift wie oben), schriftlich oder mündlich zu Protokoll erheben.

Über fristgerecht erhobene Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Unna, den 10. Februar 2003

Der Bürgermeister

gez. Volker W. Weidner

ABl. StUN 4-8/13. Februar 2003

B E K A N N T M A C H U N G

15. Änderungssatzung vom 12.02.2003 zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einrichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW 2002 S. 160), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) und der §§ 1, 2, 7 und 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW. S. 458/SGV.NRW. S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 17 des 1. ModernG NRW vom 15. Juni 1999 (GV.NRW. S. 386 ff.) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 02.05.1987 hat der Rat der Stadt Unna am 06.02.2003 folgende Änderungssatzung zum Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Unna beschlossen:

§ 1

Der § 5 Nr. 1.1.3 Buchstabe b) der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede wird wie folgt geändert:

Notarzteinsatzpauschale (NA)		
pro Person und Einsatz	ab dem 14.02.2003	75,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 15. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 12. Februar 2003

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 4-9/13. Februar 2003

10

B E K A N N T M A C H U N G

Änderung der Betriebsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Flughafen Dortmund

Bezirksregierung Münster
-Luftfahrtbehörde-

Münster, 7. Februar 2003

Bekanntmachung

Auf Antrag der Flughafen Dortmund GmbH vom 21.12.2001 wird gemäß § 6 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 354) in der zur Zeit gültigen Fassung die der Flughafen Dortmund erteilte Betriebsgenehmigung i.d.F. des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Januar 2000 wie folgt geändert:

1. Die Ziffer II. des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Januar 2000 wird in Nr. 6 nach dem 1. Spiegelstrich um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

- Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse (MPW) von mehr als 75.000 kg nur mit vorheriger Genehmigung des Platzhalters (PPR). Es dürfen nur Flugzeuge

zugelassen werden, die aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste (für Landungen) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bzw. in neueren Regelungen, die die Bonusliste ablösen, enthalten sind.

2. Die Ziffer II. des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Januar 2000 wird nach Nr. 7 um folgende Nr. 7 a) ergänzt:

7a) Flugzeuge im flugplanmäßigen Verkehr (scheduled flights), deren planmäßige Landung gemäß Flugplan bis 22.00 Uhr Ortszeit am Flughafen Dortmund vorgesehen ist, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) noch bis 23.00 Uhr (Ortszeit) landen. Es dürfen nur Flugzeuge für eine verspätete Landung zugelassen werden, die aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste (für Landungen) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bzw. in neueren Regelungen, die die Bonusliste ablösen, enthalten sind.

Die Genehmigung des Platzhalters (PPR) darf nur erteilt werden, wenn sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

sofortige Vollziehung

meiner (vorstehenden) Entscheidung angeordnet.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich einzureichen. Der Klage sollen drei Durchschriften beigefügt werden.

Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigter vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Genehmigung soll in Urschrift oder in Ablichtung beigelegt werden

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, gemäß § 80 Abs. 5/ 80a Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung die vollständige oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Rechtsbehelfs beantragt werden.

Hinweise

Eine Ausfertigung der Genehmigung liegt gem. § 41 Abs. 4 S. 2 u. 3 VwVfG in der Zeit vom

18.02.2003 bis 03.03.2003

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht mit folgenden weiteren Hinweisen:

- Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen insbesondere zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen und vor Gefährdungen durch Wirbelschleppen sowie eine Regelung zur Entschädigung wegen eingeschränkter Außenbereichsnutzung.
- Der Bescheid wurde der Antragstellerin und Trägern öffentlicher Belange zugestellt. Er gilt zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung gegenüber den Einwendern/Einwenderinnen sowie den übrigen Betroffenen als bekanntgegeben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.
- Der Genehmigungsbescheid kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 59, Domplatz 6-7, 48128 Münster, angefordert werden.

Bezirksregierung Münster

59.1.12/A 27

Im Auftrag

gez. Plätzer

ABl. StUN 4-10/13. Februar 2003

**DER GUTACHTERAUSSCHUSS
für Grundstückswerte in der Stadt Unna**

Gutachterausschuss Postfach 2113 59411 Unna



Amtliche Bekanntmachung

des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land für das Gebiet der
Stadt Unna.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gem. § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) und gem. §§ 11, 12 und 13 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 07. März 1990 - GOVO NW - (GV. NW. S. 156) für das Gebiet der Stadt Unna Bodenrichtwerte für das Jahr 2003 - Stand 31. 12. 2002 - ermittelt und am 07. Februar 2003 durch Beschluss festgesetzt.

Die Bodenrichtwertkarte wird gem. § 196 Abs. 3 BauGB und § 11 Abs. 4 GAVO NW vom 18. Februar 2003 an für die Dauer eines Monats in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Zimmer 347 während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Nach § 196 Abs. 3 BauGB kann auch außerhalb der vorgenannten Auslegungszeiten von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses während der üblichen Dienststunden Auskunft über Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Unna, 12. Februar 2003

Der Vorsitzende

(Siegel)

gez. Wolfgang Engel

B E K A N N T M A C H U N G

Änderung der Zweckverbandssatzung

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG wird darauf hingewiesen, dass die Versammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Stadt Unna und der Gemeinde Holzwickede am 18. Dezember 2002 eine Änderung der Satzung beschlossen hat.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Verbandssatzung am 11. Januar 2003 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 2/2003, Seite 6 öffentlich bekanntgegeben.

gez. Werner Kolter
Verbandsvorsteher

ABl. StUN 4-12/13. Februar 2003